Abänderungsantrag

der Abgeordneten Werner Kogler, Freundinnen und Freunde

zum Bericht des Finanz - Ausschusses über die Regierungsvorlage über ein Einkommensteuergesetz 1988, Bundesgesetz. dem das das mit Umgründungssteuergesetz, Körperschaftsteuergesetz 1988, das das Umsatzsteuergesetz 1994, das Glücksspielgesetz, das Grunderwerbsteuergesetz das Normverbrauchsabgabegesetz, die Bundesabgabenordnung, Finanzstrafgesetz, das Mineralölsteuergesetz 1995, das Ausfuhrerstattungsgesetz, das Finanzausgleichsgesetz 2008, das FTE-Nationalstiftungsgesetz, Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz. das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Krankenund Unfallversicherungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz und das Krankenkassen-Strukturfondsgesetz geändert werden (Steuerreformgesetz 2015/2016 - StRefG 2015/2016)

Antrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Regierungsvorlage über ein Bundesgesetz, mit dem das Körperschaftsteuergesetz Einkommensteuergesetz 1988. das 1988. das Umgründungssteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Glücksspielgesetz, Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Normverbrauchsabgabegesetz, Bundesabgabenordnung, das Finanzstrafgesetz, das Mineralölsteuergesetz 1995, Ausfuhrerstattungsgesetz, das Finanzausgleichsgesetz 2008, Nationalstiftungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamtenund Unfallversicherungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz Kranken-Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz und das Krankenkassen-1977, das Strukturfondsgesetz geändert werden (Steuerreformgesetz 2015/2016 - StRefG 2015/2016) in der Fassung des Berichtes des Finanz-Ausschusses (750 d.B.) wird wie folgt geändert:

- 1. In Art 1 Ziffer 4 entfallen lit a) und c);
- 2. In Art 1 Ziffer 10 entfallen lit d) und e);
- 3. Art 1 Ziffer 10 lit i) lautet wie folgt:
 - "i) Folgender Abs. 8 wird angefügt:
 - "(8) Für Beiträge gemäß Abs. 1 Z 1a und Z 5 gilt Folgendes:
 - 1. Beiträge an einen Empfänger, der eine feste örtliche Einrichtung im Inland unterhält, sind nur dann als Sonderausgaben zu berücksichtigen, wenn dem Empfänger Vor- und Zunamen und das Geburtsdatum des Leistenden bekannt gegeben werden und eine Datenübermittlung gemäß Z 2 erfolgt.

- Empfänger von Beiträgen im Sinne der Z 1 sind verpflichtet, der Abgabenbehörden im Wege von FinanzOnline Informationen nach Maßgabe folgender Bestimmungen elektronisch zu übermitteln:
 - a) Zu übermitteln sind:
 - das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen für Steuern und Abgaben (vbPK SA) des Leistenden, wenn dieser dem Empfänger Vor- und Zunamen und sein Geburtsdatum bekannt gegeben hat, und
 - der Gesamtbetrag aller im Kalenderjahr zugewendeten Beträge des Leistenden.
 - b) Die Übermittlung hat zu unterbleiben, wenn der Leistende dem Empfänger die Übermittlung ausdrücklich untersagt hat. In diesem Fall darf bis zum Widerruf für sämtliche Leistungen des betreffenden Kalenderjahres und der Folgejahre keine Übermittlung erfolgen.
 - c) Zum Zweck der Datenübermittlung an die Abgabenbehörde sind die Empfänger von Beiträgen im Sinne der Z 1 berechtigt, wie Auftraggeber des öffentlichen Bereichs nach § 10 Abs. 2 des Government-Gesetzes die Ausstattung ihrer Datenanwendungen mit der vbPK SA von der Stammzahlenregisterbehörde zu verlangen.
 - d) Die Übermittlung hat nach Ablauf des Kalenderjahres bis Ende Februar des Folgejahres zu erfolgen.
 - e) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, den Inhalt und das Verfahren der elektronischen Übermittlung mit Verordnung festzulegen. In der Verordnung kann vorgesehen werden, dass sich der Empfänger der Beiträge einer bestimmten geeigneten öffentlichrechtlichen oder privatrechtlichen Übermittlungsstelle zu bedienen hat.
- 3. Für die Berücksichtigung der Beiträge als Sonderausgaben gilt:
 - a) Die Berücksichtigung kann nur bei jenem Steuerpflichtigen erfolgen, der in der Übermittlung mit der vbPK SA ausgewiesen ist. Abweichend davon ist auf Antrag des Steuerpflichtigen ein Beitrag in Anwendung der Zehnjahresverteilung gemäß Abs. 1 Z 1a nur in Höhe eines Zehntels Abs. 3 Z 1 bzw. Anwendung des bei einem Steuerpflichtigen zu berücksichtigen. Erfolgt die Antragstellung nach Rechtskraft, Eintritt der gilt die vom Antrag abweichende Berücksichtigung als offensichtliche Unrichtigkeit im Sinne des § 293b der Bundesabgabenordnung.
 - b) Der übermittlungspflichtige Empfänger hat auf Veranlassung des Steuerpflichtigen die Übermittlung zu berichtigen oder nachzuholen, wenn sie fehlerhaft oder zu Unrecht unterblieben ist. Unterbleibt diese Berichtigung oder wird die Übermittlung trotz bestehender Verpflichtung dazu nicht nachgeholt, ist abweichend von Z 1 der Betrag an Sonderausgaben zu berücksichtigen, der vom Steuerpflichtigen glaubhaft gemacht wird."
- 4. In Art 1 entfällt Ziffer 280.

Begründung

Die in der Regierungsvorlage vorgesehene Meldung der Daten von SpenderInnen an die Finanz stellt die Spendenorganisationen vor große technische und organisatorische Herausforderungen.

Die Sammlung und Verarbeitung der Namen und Geburtsdaten stellt darüber hinaus einen Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz dar, welcher nicht das gelindeste Mittel zur Erreichung des angestrebten Ziels darstellt, und ist daher auch aus diesem Grund nicht angebracht.

Die Bestimmungen über die Sammlung und Übermittlung dieser Daten durch die Spendenorganisationen sollen daher entfallen.

In §18 Abs. 8 EStG werden die Bezugnahmen auf solche Zuwendungen gestrichen. Das dortige System bleibt nur für die Beiträge nach Abs. 1 Z1a und Z5 aufrecht.